

Das vereitelte Projekt, das Chorherrenstift Schönenwerd nach Olten zu transferieren

Autor(en): **Schmidlin, L.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue
d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **9 (1915)**

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-120722>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das vereitelte Projekt, das Chorherrenstift Schönenwerd nach Olten zu transferieren.

Von Mgr. L. R. SCHMIDLIN.

Bevor wir in diesen merkwürdigen Translationshandel, der vom Jahre 1692 bis zum Jahre 1714 sich hinschleppte und die Chorherren in Werd in Spannung und Atem erhielt, eintreten, mag es von Nutzen sein, dem Leser die Gründung und die Kollaturverhältnisse des Stiftes Schönenwerd — Clarowerda — in Erinnerung zu bringen und die diesbezüglichen Notizen des P. Alexander Schmid in seinen solothurnischen Kirchensätzen (Seite 55) zu erläutern und zu ergänzen.

Wann und von wem das Marianische Kollegium des hl. Leodegar in Schönenwerd, früher ein Benediktinerklösterlein, gegründet worden ist, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit angeben. Direkte Gründungsdokumente fehlen.

Im Werder Stiftsarchive, welches nach der Aufhebung des Gotteshauses dem Staatsarchive in Solothurn einverleibt worden, lesen wir die Bemerkung im Urkundenbuche, daß im Laufe der Kriege zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft im XIV. Jahrhundert diesbezügliche Dokumente verbrannten, daß nach Einigen das Stift vom hl. Leodegar (616–678), Bischof von Autun selbst, nach andern von einer edeln Herrin von Froburg oder von den Grafen von Falkenstein oder von den Freiherren von Gösgen gegründet worden sei. Der Chronist Franz Hafner nennt in seinem Solothurner Schauplatz (II, 374, 386) die Grafen von Froburg « Fundatores » der Stifte Werd und Zofingen. Das Klösterlein Werd war aber schon vorhanden, bevor die Froburger

urkundlich auftreten. Der Stiftspropst von Werd, Urs Viktor Vogelsang († 1781), schreibt im Eingange seines c. 1780 in lateinischer Sprache verfaßten dickleibigen « Chronicon Werdense conscriptum », es hätten, nach einer Schrift des Chorherrn Johann Barzäus († 1660) über den Ursprung des Benediktinerklösterleins Werd, zwei Brüder im Aargau, der eine das Schloß Gösgen¹, der andere das Klösterlein Werd gebaut. Belege aber hiefür werden keine angegeben. Vogelsang hat ein reiches Material von Urkunden vom Jahre 773 an zusammengetragen, von welchen aber gerade die ältesten aus dem VIII. und IX. Jahrhundert unser Werd nichts angehen. Vogelsang ließ sich durch Grandidier irreführen.

Philipp Andreas Grandidier, Sekretär und Archivar des « großen Cardinals » und Bischofs von Straßburg Louis Constantin de Rohan (1756–1779), und Trudpert Neugart kopieren, ersterer in seiner Geschichte der Kirche von Straßburg², letzterer in seinem « Codex diplomaticus »³, das Testament des Bischofs Remigius von Straßburg (776–783) vom 15. März 778, welcher berichtet, daß ein Bischof Radbert (Rapert) ohne bestimmten Sitz, vielleicht ein Aargauer, auf seinem Eigengute auf einer Insel der Aare (super fluvium Araris) im Aargau (in pagello Aragougense) und zwar an der Grenze von Gretzenbach (Grechchinbach) das Klösterlein *Werida* (Werith, Werd) zu Ehren des hl. Bischofs und Martyrers Leodegar ums Jahr 750 erbaut habe.⁴ Radbert übergab das Klösterlein dem Bischofe Remigius von Straßburg. Dieser schenkte es in seinem genannten Testamente zur Wohlfahrt seiner Seele und zum Seelenheile Radberts (pro « animae meae remedio et pro animae Ratberti episcopi salute ») der Marienkirche und dem Stifte zu Straßburg, damit es größern Schutzes und größerer Freiheit sich erfreue.⁵ Der Bischof von Straßburg war Schirmvogt von Werd bis ins XIV. Jahrhundert hinein. Grandidier nun und gestützt auf ihn auch Propst Vogelsang in seinem Chronicon Werdense verwechselten dieses Klösterlein Werd mit dem Klösterlein Verteme zu Ehren des hl. Paulus im Dels-

¹ Erbauer desselben ist 1230 Gerhard von Gösgen († 1256).

² Histoire de l'église et des évêques, princes de Strasbourg, II, N° 130. Strasbourg 1776.

³ Codex diplomaticus Allemanniae et Burgundiae transjuranae inter fines dioecesis Constantiensis, I, 63. St. Blasien 1791.

⁴ Grandidier I, 307; II, N° 73. Kopie des Testaments im Stiftsarchiv Schönenwerd.

⁵ Grandidier II, N° 130; Neugart I, 63.

bergerthale. Verteme wird erwähnt in einer Urkunde vom Jahre 770, in welcher Karlmann († 771), der Bruder Karls des Großen, dem Benediktinerkloster Münster-Granfelden (Monasterium Grandevallis, Moutier-Grandval) die Rechte, Güter und Leute etc., welche es vom Könige Pipin erhalten hatte, bestätigte, darunter die Filialzellen oder Filialklöster St. Ursicinus (St. Ursanne, St. Ursitz) und Verteme, gegründet zu Ehren des hl. Paulus.¹ Verteme aber ist nicht Werd, sondern das dem Kloster Münster-Granfelden untergebene St. Paulsklösterlein *Vermes* (deutsch: Vertmen) im Delsbergertal, c. 1½ Stunde nördlich vom solothurnischen Gänsbrunnen entfernt.² Diese fatale Verwechslung von Verteme mit Werd führte zu falschen Annahmen über den Ursprung von Werd. Vom VIII. bis XI. Jahrhundert melden keine Urkunden etwas von Werd.

Um die Mitte des XI. Jahrhunderts wurde das Klösterlein Clarrowerd in ein *Chorherrenstift* umgewandelt und erhielt einen Propst³, dessen Wahl dem Kollegiatstifte, dessen Bestätigung aber dem Bischofe von Straßburg als Schirmvogt von Werd zustand.⁴ Die Chorherren wählte das Kapitel. Den 17. Februar 1448 erhielt der Papst durch das Wiener Konkordat zwischen Papst und Kaiser das Recht, den Propst zu wählen.⁵ Papst Leo X. trat den 16. November 1519 diese Wahl dem Schultheißen und Rate der Stadt Solothurn ab⁶, und das Bestätigungsrecht des Bischofs von Straßburg fiel dahin⁷. Um die Mitte des XIV. Jahrhunderts ging auch die Schirm- oder Kastvogtei der Kirche von Werd vom Bischofe von Straßburg an die Herzoge von Oesterreich über, welche dieselbe als Unter- oder Afterlehen an die Freiherren von « Gößkon » verliehen⁸. Als c. 1383 Hans III. von

¹ « Carolomannus quod de Monasterio Grande Valle in honorem sanctae Mariae Virginis constructo et de cella *Verteme* in honorem S. Pauli et cella S. Ursicini confessoris sibi subjectis innotuit Eine Kopie dieser Urkunde (ohne Datum) wird jetzt noch als ältestes Dokument im Stiftsarchive Schönenwerd aufbewahrt und geht doch das solothurnische Werd nichts an, welches niemals eine Filiale von Münster-Granfelden war. Deshalb bedarf das Proprium basiliense des Breviers vom 21. Februar (SS. Germani et Randoaldi) der hier bezüglichen Korrektur.

² Vgl. Soloth. Wochenblatt 1824, S. 91–98.

³ Ebendas. 1824, 99.

⁴ Ebendas. 1821, 405, 370; *Grandidier* I, 310.

⁵ Urkundio I, 290.

⁶ Soloth. Wochenb. 1834, 415.

⁷ Ebendas. 1824, 100.

⁸ Ebendas. 1821, 369, 420.

« Gößkon », der letzte seines freiherrlichen Geschlechts, starb, erbte das Afterlehen der Gemahl seiner Schwester und Erbin Amalia von Gößkon : Wernherr von Falkenstein ¹. Sein Urenkel Thomas von Falkenstein, berüchtigten Andenkens, verkaufte den 24. Februar 1458 die Herrschaft Gößkon samt der Lehensherrlichkeit oder Kastvogtei des Stiftes Werd um 8200 Gulden an die Stadt Solothurn ².

Zur Zeit der Glaubenswirren im XVI. Jahrhundert und auch nachher bestellte die solothurnische Regierung nicht nur den Propst in Schönenwerd, sondern nahm sich auch heraus, alle Chorherren zu wählen. Ihre Wahl wurde lange nach der Reformation dem Kapitelskapitel überlassen. Im Jahre 1323 gab es 12 Chorherren ³, im Jahre 1525 noch 10, nach der Reformation nur 6, seit dem Anfang des XIX. Jahrhunderts 5. Die Einkünfte der Chorherren bestanden meist aus Zehnten und Zinsen, aus c. 100 Malter (1 Malter = 10 Sester à 10 Mäßlein) Korn, Waizen, Hafer. Den Chorherren standen von jeher 4 Kapläne zur Seite, welche vom Kapitel gewählt wurden und die Kaplaneien St. Johann, St. Katharina, St. Maria (später St. Peter und Paul) und St. Antoni besorgten. Der Kaplan der St. Katharinapfründe war seit 1834 Sekundarlehrer in Schönenwerd, bis zur Errichtung der Bezirksschule. Das Einkommen der Kapläne war ziemlich gering. Deshalb wurden sie als Leutpriester auf Pfarreien gesetzt, deren Kollatur dem Stifte zukam. Solcher Leutpriestereien hatte das Stift drei im Bistum Basel : Olten (seit 1539), Trimbach-Ifenthal (seit 1539), Stübblingen-Niedergösgen (seit 1539), zwei im Bistum Konstanz (bis 1814) : Gretzenbach-Walterswil (seit 1220), Starrkirch-Dulliken (seit 1498). Den 4. Oktober 1874 wurde das St. Leodegarsstift ohne rechtlichen Grund aufgehoben. Ueber die nachherigen Schicksale der Pfarrei Schönenwerd siehe meine « Kirchensätze des Kantons Solothurn » (1857-1907), II, 183-187.

Nachdem wir nun über die kirchlichen Verhältnisse in Werd einigermaßen orientiert sind, vermögen wir die folgende Episode aus der Geschichte des Stiftes mit mehr Interesse zu beurteilen und zu würdigen.

Den längst gehegten Plan, das Kollegiatstift Schönenwerd nach

¹ Ebendas. 1821, 454, 455.

² Sol. Wochenblatt. 1813, 364 ; 1821, 230. — *Strohmeier*, Die Schweiz in ihren Ritterburgen. — *P. Amantius Giger*, Geschichte des Schlosses Gösigen, S. 22, Olten 1904.

³ Soloth. Wochenbl. 1821, 405.

Olten zu versetzen, beschloß die solothurnische Regierung Freitag den 23. Mai 1692 in Ausführung zu bringen. Es sollen der Stadtvenner Urs Sury-von Büssy, der Seckelmeister Hauptmann Johann Ludwig von Roll von Emmenholtz, Altrat Franz Reinhard, Jungrat Franz Karl zur Matten und Stadtschreiber Ritter Joseph Wilhelm Wagner als Ausgeschossene oder Kommittierte mit den Deputierten des Stiftes Schönenwerd in einer Konferenz verhandeln, « wie etwan wohlermeltes Stift aus erheblichen Ursachen und Gründen nacher Olten transferiert werden könnte. »¹ Gleichen Tages sandte die Regierung ein bezügliches Einladungsschreiben nach Werd ab, in welchem aber der Grund der Konferenz wohlweislich nicht angegeben wurde². Das Stift beschickte seinen Propst Wolfgang Jakob vom Staal zur Konferenz nach Solothurn. Die Kommittierten trugen ihm am 2. Juni vor, « daß man seit etlichen Jahren daran gedacht, wie das Stift nach Olten transferiert und zu größerer Ehre Gottes, mehrer Anständigkeit, auch der Herren Capitularen daselbst eigener Komblichkeit (Bequemlichkeit), Nutz und männiglichen Vorteil versetzt werden könnte » ; die Kommittierten « hoffen, daß, wenn ein löbliches Stift diese und andere Gründe wohl ponderiere und consideriere, es sich keineswegs widersetzen, sondern gar gern concurrieren werde, damit ein dem Allerhöchsten so wohlgefälliges Werk gefördert und gehörigen Orts das Placet gebührend sollicitiert und erhältlich werde, um dann von den Mitteln zu reden, durch welche dieses wohlgemeinte Vorhaben zu seiner Zeit angefangen und zu allseitigem Trost bewerkstelligt werden könnte. »

Der Propst antwortete, daß er für seine Person der Hoffnung lebe, das Stiftskapitel von Werd werde dieses so gute und ersprießliche Vorhaben, die Translation betreffend, nicht mit einer unzeitigen und unreifen Opposition alterieren wollen, wenn nur seinem Personalinteresse *kein Abbruch und kein Nachteil* widerfahre und wenn zugefügt werde, daß dies Alles mit Zutun, Guttheißung und gnädigsten Consens Ihrer hochfürstlichen Gnaden, *des Bischofs von Constanz*, als des Stiftes gnädigsten Ordinarius, geschehen und gebührendermaßen vorbehalten sein solle. Der Propst nahm den Plan der Regierung ad-referendum, um ihn dem Stiftskapitel heimzubringen und vorzulegen »³.

¹ Ratsmanuale 1692, Band 196, fol. 416.

² Konzeptenband 96, S. 369, im Staatsarchive.

³ Urkunde über die Konferenz vom 2. Juni 1692, geschrieben von Urs Schmidt, notarius publicus. Stiftsprot. von Werd. V, 117, 118.

Die Chorherren waren über diesen Plan, eine 900-jährige, lieb-gewonnene Wallfahrtstätte verlassen zu sollen, nicht erbaut, besonders da die Regierung keine genauen Gründe hiefür formuliert hatte ; doch durften sie den mächtigen gnädigen Herren und Obern gegenüber keine saure Miene machen. Sie beantworteten am 3. Juli das Begehren derselben mit der offenbar vom Propste eingegebenen Erklärung, sie werden « ein so wohlgemeintes Vorhaben mit unzeitiger Opposition nicht alterieren, insofern man ihr Personalinteresse und ihre Consciencz dabei nicht beschwert und ihre Nachfolger keinen Nachteil zu besorgen haben. » Das Kapitel verlangte auch ein schriftlich fixiertes Projekt, sowie Vorschläge, mit welchen Mitteln die neue Kollegiatresidenz stabilisiert werden solle ; man müsse dem Bischofe von Konstanz Motive und Art der Translation angeben ; ein solches Werk hange nicht von der Willkür des Kapitels (wollten sagen : « der Regierung ») sondern von der geistlichen Superiorität » ab ¹.

Als bald hierauf die solothurnischen Abgesandten : Schultheiß Johann Viktor von Besenval, Stadtvenner Urs Sury von Büssey, zur Tagsatzung von Baden verreisten und im Schlosse zu Gösgen vom Bauherrn (Aedil) Johann Viktor Scherrer und vom Propste zu Werd begrüßt wurden, bemerkten sie letzterm, « sie finden das Schreiben des Kapitels vom 3. Juli sehr hoch geschraubt und voll Mißtrauen zu hoher Obrigkeit », das Kapitel möge selbst ein Translationsprojekt nach seinem Belieben aufsetzen und der Obrigkeit übersenden. Das Stiftsprotokoll sagt, letzteres wäre durch den Propst schon geschehen, wenn nicht die « Majora solches verhindert hätten ». Am 26. Juli wohnten die Tagsatzungsabgeordneten der hl. Messe in Werd bei und verreisten nachher, ohne von der Translation etwas zu sagen ².

Den 5. September ging folgendes obrigkeitliches Schreiben an die Stiftsherren ab : « Die Translation betreffend wird man trachten, daß die Permission beim Bischofe von Constanz ehestens ausgewirkt werde, die erforderlichen Mittel hiezu gesucht werden, ohne Nachteil und Schmälerung eurer Partikulareinkünfte, wie ihr von den Badener Abgesandten versichert worden, daß Alles zur größern Ehre Gottes, zum Heil des Nächsten und andern Prärogativen, zum Trost der umliegenden katholischen Landschaft eingerichtet werde. Dazu der Allgewaltige vermittelst Marianischen Vorworts (Fürbitte) seinen göttlichen Segen

¹ Stiftsprotokoll von Werd, N^o V (1684-1708), S. 105.

² Ebendas. S. 107.

senden und uns allerseits in fernern Hulden gnädigst erhalten wolle »¹. Zugleich beschloß der Rat, « das Projekt und die Motive der Translation dem Bischofe von Konstanz zu unterbreiten und dessen Einwilligung zu sollicitieren »².

Nun erbat sich die solothurnische Regierung vom Abte Cölestin in St. Gallen die Gunst aus, seinen fürstbttlichen St. gallischen Landhofmeister, Freiherrn Fidel vom Thurn, Herrn zu Bichwil, Eppenberg und Wartegg, als Unterhändler beim Bischofe Marquard Rudolph von Konstanz in dieser Angelegenheit in Anspruch nehmen zu dürfen. Der Abt willfahrte der Bitte Solothurns. Baron vom Thurn sollte dem Bischofe die Rationes, die Gründe der Translation auseinander setzen und den Consens erwirken. Zu diesem Zwecke händigte die solothurnische Regierung am 26. September dem Unterhändler ein Schreiben an den Bischof ein, in welchem es hieß, dieser vernehme die Gründe der Translation mündlich, er solle dem Freiherrn vom Thurn Glauben schenken. Zugleich gab sie letzterm folgende Instruktion mit, welche die auch dem Abte mitgeteilten Gründe der Translation angibt. Die Translation ist notwendig :

1. « Weil das Stift *an der Berner Grenze gelegen*, weshalb beim ersten Aufruhr und Mißhelle in der Eidgenossenschaft³ die Stiftsherren und Geistlichen gezwungen würden, all' das Ihrige zu verlassen, wogegen man sie in Olten sicherstellen könnte. »

2. « Weil alle ihre Einkünfte *im Bernerbiet vertan* werden, was nicht immer ohne *Aergerniß abgeht*, während diese in Olten im eigenen Lande verzehrt würden. »

3. « Weil Schönenwerd so situiert ist, daß der Stiftsgottesdienst wenig Landleuten zu Nutzen gereicht und von wenigen besucht wird, während Olten eine Stadt ist, ein namhafter Paß, wo die *Kapuziner* den Kapitularen zu Trost an der Hand wären, wodurch das Stift unfehlbar geäufnet und in *größere Reputation* gebracht würde. »

4. « Weil der größte Teil seiner Gefälle bei Olten ist, wo es, wie in den nächstgelegenen Dorfschaften, die Heuzehnten besitzt. »

« Diese Translation soll ohne Schaden, Nachteil oder Angreifung der Kapitalien der Kirchengüter oder der Partikulareinkünfte der Geistlichen vollzogen werden. »

¹ Conceptenband 96 im Staatsarchiv, S. 455. Stiftsprot. Werd, V, 108.

² Ratsman. Bd. 196, S. 658, 659.

³ Hat die soloth. Regierung den zweiten Vilmergerkrieg von 1712 vorausgesehen ?

Dieser Instruktion legte die Regierung das Credentiale an den Bischof bei ¹.

Der Abt von St. Gallen fand die « Verrückung » des Stiftes Schönenwerd nach Olten für gut und versprach, dieselbe beim Bischofe von Konstanz zu empfehlen ².

Den 16. November 1692 schrieb im Namen des Bischofs der Generalvisitator von Konstanz, Johann Hugo Keßler (Kesler), an das Stift, es solle sich erklären, ob es einstimmig und unter welchen Bedingungen und Reservationen es in solche Translation einwilligen (consentire) wolle, ob sie zur größern Ehre Gottes, zum Gedeihen des Kollegiums (collegii incrementum) und zum Heile der Seelen (salutem animarum) gereiche ³.

Den 24. November wurde die Relation des Landhofmeisters vom Thurn im solothurnischen Rate verlesen. Am gleichen Tage erstattete dieser dem Stifte Schönenwerd Bericht, was der Landhofmeister von St. Gallen am 8. November beim Bischofe zu Merseburg ausgerichtet habe, und ersuchte dasselbe, nunmehr *selbst beim Bischofe um die Translation einzukommen*. Der Propst vom Staal solle, mit einem Creditiv des Kapitels versehen, nach Konstanz reisen, mit dem Bischofe mündlich verhandeln, auf der Hinreise den 2. Dezember zur « Facilitierung » dieses Geschäftes die nötigen Informationen bei den Tag-satzungsabgeordneten in Baden einholen; die Regierung habe « niemals am guten Willen des Kapitels zu einem so heilsamen, dem Allerhöchsten so wohlgefälligen Werke gezweifelt »; jetzt sollen die Chorherren ihre der Regierung diesbezüglich bezeugte Zufriedenheit auch noch dem Bischofe mündlich und schriftlich ausdrücken ⁴. Jetzt mußten sie, in die Enge getrieben, Farbe bekennen. Die Regierung dankte am 28. November dem Freiherrn vom Thurn für seine Bemühungen ⁵, bemerkte ihm aber, sie bezahle nicht, wie es in der Proposition heiße, alle Spesen und Auslagen der Translation, was er den Bischof möge wissen lassen ⁶.

In aller Eile sandte das Stiftskapitel per Expressen eine Kopie des regierungsrätlichen Schreibens vom 24. November an den General-

¹ Conzeptenb. Bd. 96, S. 461–463.

² Ratsprot. Soloth. Bd. 196, S. 746.

³ Stiftsprot. V, 112.

⁴ Ratsprot. Bd. 196, S. 866; Conzeptenb. Bd. 96, S. 506; Stiftsprot. V, 112.

⁵ Conzeptenb. Bd. 96, S. 507.

⁶ Ebendas. 513.

vikar nach Delsberg, mit der Bitte, baldigst in Werd zu erscheinen, damit es in so schwerwiegender Sache (in hac gravi materia) mit ihm reiflich überlegen könne ¹.

Den 3. Dezember faßte es unter dem Vorsitze des Propstes W. J. vom Staal, des Aedilen J. V. Scherer und des Sekretärs Christophorus Brunner, nachdem der Propst referiert, « wie stark insgesamt unsere Collatoren (die Regierung) diese Translation moviert und wie es deshalb um so gefährlicher sei, von Seite des Kapitels etwas dagegen vorzubringen », folgenden Beschluß :

1. Es solle der Propst mit einem *Creditiv* des Kapitels nach Konstanz reisen, dem Bischofe alle bisherigen auf die Translation bezüglichen Schriften übergeben, damit er sich resolvieren könne, ob das Kapitel absolute in diese Translation consentieren solle und unter welchen Bedingungen und Reservationen.

2. Es solle dem Bischof ein *Memorial* eingehändigt werden über die drei vom Generalvisitator am 16. November aufgestellten Fragepunkte, « wiewohl man fürchte, die hohe Regierung zu beleidigen oder widrigenfalls die Ungnade des Bischofs und Gottes zuzuziehen und durch Stillschweigen das eigene Gewissen zu beschweren. »

Im lateinischen Creditivbriefe, ausgestellt am 3. Dezember, erklärte das Kapitel, es werde tun, was der Bischof für gut erachte.

Das lateinische Memorial, ebenfalls am 3. Dezember ausgefertigt, hat folgenden Inhalt :

1. Antwort zu Frage 1 und 3 : Ob die Translation *zur größern Ehre Gottes und zum Heile der Seelen* gereiche ? « Es wird, wenn der gottesdienstliche Kult in Werd aufhört, nicht auch die Ehre Gottes aufhören ; aber durch die Translation wird der major cultus divinus in Werd eingehen, ergo ». Man könne nicht sagen, daß in Olten der Kult des Kapitels vermehrt (augeatur) wird ; denn die Bewohner daselbst haben ihre eigene Kirche und werden auch in Zukunft den Kapuzinern anhangen, bei ihnen beichten, es sei in Olten kein großer Zulauf zum Stifte zu erwarten, wie in Werd, namentlich an Festtagen, wegen seiner günstigen Örtlichkeit.

Durch die Translation wird die Devotion gegen das wundertätige Muttergottesbild (erga miraculosam Deiparae effigiem), welches auch

¹ Stiftsprot. V, 112.

Fremde mit frommem Eifer zum Troste der Seele verehren, aufhören. Es wird dem in Werd einzig belassenen Leutpriester und dem Kaplan unmöglich sein, so vielen Pilgern aus dem Fricktal, aus Kienberg, Erlinsbach etc. die Beicht abzunehmen, da an gewissen Marienfesten 4 Beichtväter bis 11 und 12 Uhr (usque ad undecimam imo duodecimam horam) Beicht hören müssen. Daher wird die göttliche Ehre und das Heil der Seelen (divinus honor et animarum salus) Schaden leiden. Wegen Priestermangel wird das Volk seiner Frömmigkeit nicht Genüge leisten können und daher nicht mehr kommen.

Den in Werd Durchreisenden war es bisher bequem, an Festtagen um 7 Uhr einer heiligen Messe beizuwohnen ; unbequem ist es für sie, wenn sie eine lange Predigt und eine heilige Messe hören müssen ; es würde der Ehre Gottes nicht wenig Eintrag tun, wenn sie aus Ungeduld den Weg fortsetzten.

Da die Pfarrei Werd weitläufig, auf 2 Stunden sich ausdehnt, würden Viele der Gelegenheit beraubt sein, heilige Messen an vorgeschriebenen Tagen anzuhören und andere Devotionen auszuüben.

Endlich ist zu befürchten, daß das hiesige, von Akatholiken umgebene Volk infolge Abwesenheit des Stiftes, durch welches dasselbe durch gutes Beispiel erbaut wird, nach und nach in Schlimmeres und in schweren Fall gerate (ad pejora et graviores lapsus dilabatur). »

2. Antwort zu Frage 2 : Ob die Translation *zum Wachstum und Gedeihen des Stiftes gereiche* ! « Nein :

a) Weil es ohne Pfarrer ist, der zugleich die Stelle eines Kaplans einnimmt, weil ihm auch der Pfarrhelfer fehlt. Ob andere Geistliche für diese eintreten, ob etwa der Pfarrer von Olten oder sein Kaplan und der Pfarrer von Starrkirch diese neue Last zu übernehmen verpflichtet werden, weiß man nicht.

b) Weil man fürchtet, es möchten die Stiftsfabrik und die Benefizien zu dieser Translation allzusehr belastet werden, was nicht zum Gedeihen (incrementum), sondern zum Schaden (detrimentum) des Kapitels gereichen würde.

c) Weil zu befürchten, daß die Jurisdiktionen des Kapitels, sowohl in Hinsicht auf die Gemeinde Werd als auch auf die Wälder, Waiden etc. nach und nach zugrunde gehen (depereant) und anderswo nicht wieder erstattet werden (non refundantur). Andere Beschwerneisse (gravamina), welche mit der Feder kaum ausgedrückt werden können (comprehendi vix possunt), könnten im Scrutinium zu irgend einer gegebenen

Zeit auseinandergesetzt werden »¹. In diesem Sinne beantwortete das Kapitel den 3. Dezember auch die Aufforderung Keßlers vom 16. November.

Den 4. Dezember verreiste Propst vom Staal mit dem Creditiv und Memorial nach Baden und Konstanz. Er brachte einen Brief des Bischofs an das Kapitel Werd vom 16. Dezember heim, in welchem es bloß heißt, der Überbringer werde den Chorherren über die Angelegenheit referieren. Der Propst tat es am 31. Dezember und erklärte, er sei von dem « Effect » seiner Verrichtung und der erhaltenen Antwort « wenig angezogen » worden ; der Bischof habe nur verlangt, von hoher weltlicher Obrigkeit « mehrere Partikularitäten » zu vernehmen, es werde deshalb baldigst eine *Visitation* vorgenommen werden. Der Propst eröffnete ferner, er habe « aus gewisser Consideration »² dem Bischofe das obige Memorial nicht vorgelegt, jedoch habe er auf die Frage des Bischofs, ob die Translation zur größern Ehre Gottes geschehe, geantwortet, er « zweifle »³. Der Bischof wich also der Sache aus ; der Propst war ratlos.

Den 3. Januar 1693, reiste er mit einem bischöflichen Creditive nach Solothurn, um den gnädigen Herren und Obern seine Eindrücke vom Besuche beim Bischof zu hinterbringen⁴. Indessen suchte das Stift, wohl im Einverständnis mit letzterm, das « allein zur größern Ehre Gottes und der Seelen Heil intentierte Werk » zum « Verdruß und Befrömbden der Regierung trotz schriftlicher und mündlich gegebener Einwilligung beim Bischofe rückgängig zu machen ». Die Regierung sprach in ihrer Sitzung vom Freitag den 16. Januar ihren « Widerwillen » dagegen aus und sah im Vorgehen der Kapitularen einen Schimpf gegen die Obrigkeit ; sie mögen sich mit ihr aussöhnen, wenn sie nicht « Ohnbeliebiges zu erwarten haben wollen. »⁵

Den 18. Januar erschien der Landvogt Franz Joseph Sury von Gösigen im Kapitelshaus von Schönenwerd, wo die Chorherren zum Mittagessen geladen waren, und verlas ein scharfes Schreiben der Regierung, welches der Stiftssekretär folgendermaßen wiedergibt :

¹ Stiftsprot. V, 113–116.

² Weil er zuerst die Regierung handeln lassen und die Sache verschleppen wollte ?

³ Stiftsprot. V, 119.

⁴ Ebendas. 119.

⁵ Ratsprot. Bd. 197, S. 15.

« Nos valde cordi habemus oppositionem illam, quam facit ven. Capitulum Werdense circa translationem a nobis tentatam, et exinde summum aversionem contra praefatum clerum concepimus, adeo ut proximo tempore ab eo congruam satisfactionem per modum reconciliandi sese requiramus. »¹

Die Chorherren verlangten eine Kopie dieses vorgelesenen Schreibens, erhielten sie aber nicht; sie beteuerten, sie wissen nicht, warum sie in Ungnade gefallen, sie können, da der Propst abwesend, keine Antwort geben; sie baten um Aufschub, bis der Propst da sei; die Antwort werde schriftlich an die hohe Regierung gesandt werden. Sie schrieben den 8. Februar an den Propst, der in Delsberg war, und teilten ihm den Sachverhalt lateinisch mit, « hoffend, er werde sie durch seinen sehr weisen Rat und seine Hilfe aus dieser Syrte und Charibde herausreißen (erepturum) ».

Der Propst antwortete den 19. Februar von Delsberg aus, ebenfalls in lateinischer Sprache, er bedauere den dem Kapitel insinuierten Streit und hoffe, es sei noch keine Gefahr im Verzuge (in mora); « wir müssen uns bestreben, daß wir nicht gegen den Strom uns stemmen (niti) zu wollen *scheinen* möchten »; die Kopierschriften können dem Kapitel nicht schaden (obesse), da er sie zurückbehalten habe, und wenn deshalb eine Schuld der Ungnade vorhanden sei, könne sie nicht daher kommen, sondern anderswo her.² Zu gleicher Zeit trachtete die Regierung, wohl um ihren Willen leichter durchsetzen zu können, darnach, beim Bischof von Konstanz ein *bischöfliches Kommissariat im Stifte Schönenwerd* zu erwirken, « damit die Ehe und andere geistliche Sachen in der Nähe statt in Luzern (durch den Nuntius) und ohne Unkosten abgetan werden könnten. »³ Den 20. Februar ließ sie durch den Freiherrn vom Thurn sondieren, ob der Bischof nicht den Propst von Werd zu einem bischöflichen Kommissär machen wollte, um Kosten zu ersparen und die Disziplin unter den Geistlichen, « die sich zwar unsers wüßens ohnklagbar vertragen », zu erhalten.⁴ Es wurde nichts daraus.

¹ Stiftsprot. V, 120.

² Stiftsprot. V, 121.

³ Ratsprot. Bd. 197, S. 132.

⁴ Conreptenb. Bd. 96, S. 582. Ob die Disziplin damals schon zu wünschen übrig ließ? Im Mai 1721 klagte der Kastvogt des Stiftes, « daß sich eine allhiefige Clerisei in der Kirchen während des Gottesdienstes allzu ausgelassen denen

Als Antwort auf den Satisfaktion verlangenden Brief der Regierung vom 18. Januar, notifizierte das Kapitulum am 29. März derselben, es habe keineswegs entgegen der Erklärung vom 3. Juli 1692 agitiert, sondern es überlasse die Sache der geistlichen obrigkeitlichen Superiorität und der weltlichen landesherrlichen Disposition; der Propst werde sich in persona stellen; seine offene Aussprache könne doch keine Ungnade und keinen Nachteil dem Stifte zuziehen.¹ Die Regierung verlangte am 1. April eine «mehrere Satisfaktion». ² Da erschien Freitag, den 3. April, der Propst; er trug mündlich, das Kapitulum schriftlich vor, es sei nicht in seiner Intention gelegen, wegen Verückung desselben nach Olten den gnädigen Herren «einigen Ohnwillen zu verursachen oder den Intent derselben beim Ordinariat zu hintertreiben». Wenn Propst und Kapitulum etwas zu Verdruß der Obrigkeit unterlassen haben, sei es ihnen leid. Die gnädigen Herren waren zufrieden.³

Zur Information in dieser Angelegenheit nahm Dr. Johann Hugo Kesler, bischöflich konstanzer Generalvisitator und Offizial, Chorherr zu St. Stephan, am 5. und 6. Juli die vom Bischofe schon im Dezember 1692 und neuerdings den 2. Juni 1693 dem Propste angekündigte *Visitation* im Stifte Werd vor. Zum Schlusse fragte er die Stiftsherren, ob die Translation zur Ehre Gottes, zum Heile der Seelen und zum Wachstum des Collegiums (*collegii augmentum*) geschehen könne. Sie teilten ihm ihre im Memorial vom 3. Dezember 1692 enthaltene Meinung mit, übergaben ihm eine Kopie desselben, lösten vor dem Visitator «ihre Consciensen» und entdeckten ihm alle Beschwerden, die sie bis dahin drückten.⁴

Den 8. Juni reiste der Generalvikar mit dem Landvogt von Gösgen und dem Bauherrn J. Viktor Scherer nach Solothurn und ließ im Rathause durchblicken, der Bischof habe zur Gründung des Kommissariats und zur Bewilligung der Translation «Hoffnung» gemacht. Dafür regalierte ihn die Regierung mit 12 Pistolen (240 alte Franken) und

Anwesenden zu großer Aergernuß aufführe, wie auch daß man die Oeconomien allzu wenig beobachte». Das Stift bat den 17. Mai um «Nachsicht». Ratsprot.

¹ Stiftsprot. V, 123.

² Ratsprot. Bd. 197, S. 241.

³ Ratsprot. Bd. 197, S. 254.

⁴ Stiftsprot. V, 124.

hielt ihn kostenfrei.¹ Am 10. Juni war er mit dem Propste wieder in Werd. Den 11. Juli verlas er vor dem Kapitel den lateinischen Visitationssrezeß. Der 7. Artikel desselben erlaubte zur Aufbringung der Translationsmittel, daß die in Zukunft gewählten Chorherren drei statt zwei Jahre lang ihre Einkünfte entbehren (carieren, Carenzjahre) und letztere zum Bau der neuen Kirche, des Turmes und der Chorherrenhäuser verwendet werden sollen; jedoch müssen die Einkünfte des zweiten und ersten Jahres nur dem Baue der Kirche dienen. Nach vollendetem Baue werden wieder zwei Carenzjahre beobachtet und so verwendet werden, wie die Carenzfrüchte bisher und von altersher verwendet worden sind.² Der Visitor teilte den Chorherren mit, daß er an der Konferenz mit der solothurnischen Regierung vom 9. Juni in die Translation *eingewilligt* habe; es werde bald von Konstanz aus die Konfirmation und Ratifikation derselben nach Solothurn gesandt werden; er sagte jedoch nicht, welche Reservationen und Conditionen dabei *vorbehalten* worden seien, wohl aber erklärte er deutlich, daß die Translation ohne Nachteil des Stiftes und ohne Schaden und Kosten der gegenwärtigen Chorherren geschehen werde.³

Wirklich sandte der Bischof Marquard Rudolph den vom 22. Juni in seiner Residenz zu Merseburg datierten Consens zur Translation an das Kapitel von Werd und eine deutsche Abschrift desselben nebst Begleitschreiben an die Regierung von Solothurn. Er dankte dieser für den freundlichen Empfang Keslers und bemerkte, er zweifle nicht, daß sie die schriftliche « *Assekuration* » für die Befolgung der im Consens ausgesprochenen Grundsätze einsenden werde.⁴ Auffällig ist, daß diese Einwilligungsurkunde von den Carenzjahren schweigt; der Bischof verlangt einfach, daß die Translation ohne Schaden des Stifts und seiner Rechte, der Einkünfte, ohne Verminderung der Zahl der Chorherren geschehe und daß zwei Priester, ein Pfarrer und ein Kaplan,

¹ Ratsprot. Bd. 197, S. 443.

² « Permissus fuit tertius annus carentiae sustinendus ab illis canonicis, qui deinceps recipientur, et hi redditus in aedificium novi templi, turris et aedium Beneficialium sunt impendendi, salvis tamen redditibus unius et primi anni, qui soli fabricae ecclesiae debentur. Absoluta aedificii structura observentur iterum duo anni carentiae et applicentur, sicut hactenus et ab antiquo fructus carentiae fuerunt applicati. » Stiftsprot. V, 125, 126.

³ Ebendas. 127.

⁴ Ebendas. 133.

als Seelsorger in Werd bleiben. Wir geben unten die Urkunde im Originaltexte wieder.¹

(Fortsetzung folgt.)

¹ « Nos Marquardus Rudolphus Dei et apostolicae Sedis gratia episcopus Constantiensis, S. Romani imperii princeps, dominus Augiae majoris et Oeningae etc. praesentes litteras lecturis vel legi auditoris gratiam nostram et omne bonum.

Quandoquidem Nobis pro parte perillustris liberae et catholicae reipublicae Solodoranae decenter expositum est, qualiter ad majorem Dei gloriam ac plurium animarum salutem ex multis rationabilibus causis modo dicta respublica Solodorana collegiatam ecclesiam Beatissimae Mariae virginis Clarowerdae in Nostra dioecesi existentem ad vicinum oppidum Olten et quidem citra flumen areolem ad partem episcopatus Basileensis transferre cogitet, si Nostri loci hujus Ordinarii de jure necessarius accederet consensus.

Postquam autem ad hoc negotium plenius examinandum specialem commissionem ad locum ipsum et in rem praesentem resolvimus illamque consiliario et visitatori Nostro generali gratiosissime demandavimus et hic post suum reditum Nobis humillime retulit, quod hoc opus laudabile omnino futurum sit ad majorem Dei gloriam ejusque intemeratae virginis matris Mariae gloriam et honorem necnon ad plurium animarum salutem ac ipsiusmet collegii incrementum, accedente etiam unanimi voto modestorum Praepositi, canonicorum et capellanorum etc.: Hinc Nos denuo decenter implorati in nomine Domini Ordinaria Nostra auctoritate *in hanc translationem consentimus* eamque approbamus, ita tamen, ut *illa fiat* iisdem sumptibus ac mediis tam quo ad emptionem fundi, aedificationem templi, aedium Beneficialium aliorumque necessariorum etc, de quibus in conferentia de 9^{ma} mensis currentis in curia civica Solodorana in praesentia partium interessatarum habita pluribus actum est, *absque ulla damnificatione collegii ac ejusdem jurium quorumcunque, reddituum, personarum pro nunc et futuris temporibus residentium diminutione*, quae omnia Nos eadem Nostra auctoritate collegio in salvo reservamus et reservata esse volumus. Deinde facta suo tempore translatione nihilominus *duo sacerdotes curati, parochus nimirum et sacellanus Clarowerdae manere* teneantur, qui parochianis ibidem et vicinis in Grezenbach nec non peregrinantibus sacramenta ecclesiae administrent aliaque in cura animarum et cultu divino peragent, quae hactenus laudabiliter in hoc loco peragi consueverunt. Caetera autem circa hoc translationis negotium laudatissimo et comperto zelo saepe facto reipublicae Solodoranae, in quo plurimum confidimus, et venerabili Capitulo collegiatae ecclesiae Clarowerdensis disponenda relinquimus. In quorum omnium majorem fidem praesens instrumentum publicum propria Nostra manu subscripsimus et sigillo Nostro pontificali corroborari demandavimus.

Marispurgi in residentia Nostra die 22. junii 1693.

L. S.

